

**RS OGH 2022/8/30 8ObS2346/96z,  
8ObS195/00k, 8ObS200/02y,  
8ObS6/22y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1997

## Norm

IESG idF IRÄG 1994 §1 Abs3 Z2 litb

## Rechtssatz

Die Vereinbarung einer höheren Entlohnung ist auch dann sachlich gerechtfertigt, wenn dadurch verhindert werden soll, daß für die Fortführung eines Projektes wichtige, qualifizierte und nicht leicht ersetzbare Arbeitnehmer ein konkretes Anbot eines anderen Arbeitgebers zu entsprechend besseren Konditionen annehmen.

## Entscheidungstexte

- RS0106821">8 ObS 2346/96z  
Entscheidungstext OGH 30.01.1997 8 ObS 2346/96z  
Veröff: SZ 70/22
- RS0106821">8 ObS 195/00k  
Entscheidungstext OGH 08.03.2001 8 ObS 195/00k  
Vgl; Beisatz: Als ein entscheidendes Kriterium für die sachliche Rechtfertigung einer höheren, über dem betriebsüblichen Niveau liegenden Entlohnung ist vor allem die Bedeutung der Arbeit des jeweiligen Arbeitnehmers und auch der damit verbundene Arbeitseinsatz anzusehen und ist daran sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht die sachliche Rechtfertigung einer höheren Entlohnung zu messen. Die sachliche Rechtfertigung ist wohl immer dann zu bejahen, wenn auch ein das Unternehmen fortführender Masseverwalter in einer gleichartigen Situation bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt im Sinne des § 81 KO nicht umhinekommen wäre, eine Gehaltserhöhung in diesem Ausmaß zu gewähren. (T1)
- RS0106821">8 ObS 200/02y  
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 ObS 200/02y  
Vgl; Beisatz: Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass kurz vor Konkurseröffnung (oder dem gleichgestellten Tatbestand) überhöhte, nicht betriebsübliche Entgeltansprüche zu Lasten des IAF vereinbart werden. (T2)  
Beis wie T1 nur: Entscheidendes Kriterium für die sachliche Rechtfertigung einer höheren, über dem betriebsüblichen Niveau liegenden Entlohnung ist die Bedeutung der Arbeit des jeweiligen Arbeitnehmers und auch der damit verbundene Arbeitseinsatz. (T3)  
Beisatz: So sind auch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen an bereits beschäftigte Arbeitnehmer Gehaltserhöhungen gewährt werden, um ansonsten unvermeidbaren größeren Schaden vom Unternehmen abzuwenden, sofern dahinter nicht die Absicht steht, den IAF durch Abschluss eines Vertrages zu seinen Lasten zu missbrauchen. (T4)  
Beisatz: Hier: Die Vereinbarung der Anrechnung der vor einer kurzen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses beim selben Unternehmen zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei Wiedereinstellung ist sachlich gerechtfertigt. (T5)
- RS0106821">8 ObS 6/22y  
Entscheidungstext OGH 30.08.2022 8 ObS 6/22y  
Vgl; Beisatz: Hier: Keine sachliche Rechtfertigung für eine Bleibepremie, mit der eine allgemeine Fluktuation von Mitarbeitern verhindert werden sollte, ohne dass es auf die Qualifikation des konkreten Mitarbeiters oder die Bedeutung der Tätigkeit für den Fortbestand des Unternehmens ankam. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106821

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)